



**7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

Nr.	Amt	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01.1	Amprion GmbH, Schreiben vom 24.01.2020	<p>320-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabel Oberzier – Bundesgrenze (Lixhe), Bl. 7001</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13/287, wie in ihrem eingereichten Übersichtsplan dargestellt, reicht bis an die BAB A4 entlang der auch unser im Betreff genanntes unterirdisch verlegtes Höchstspannungskabel verlegt wurde.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen je-doch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Der im Übersichtsplan in schwarz dargestellte Bereich für die 7. Änderung des Bebauungsplans liegt in einem Abstand von ca. 80 m nördlich zu unserer Kabelanlage. Gegen die Änderungen der Bauleitplanung innerhalb dieses Geltungsbereiches bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Der Kabelverlauf befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplans und wird somit von der Planung nicht berührt. Da das Kabel jedoch im südlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 13/287 verläuft, wurde die Kabelanlage mitsamt des Schutzstreifens in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

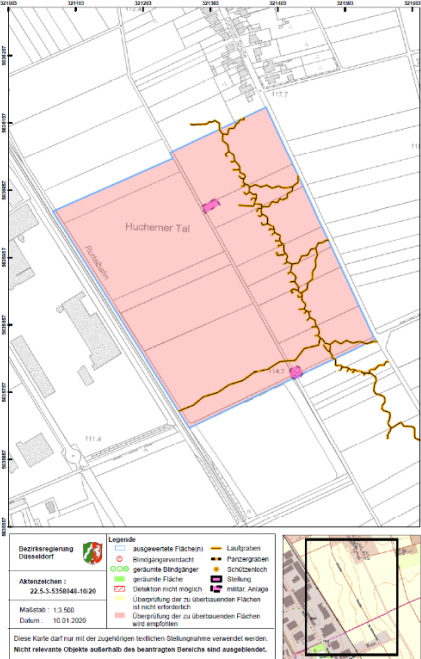
		 <p><b>Information zum Datenschutz</b> Datenschutz ist uns wichtig. Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Nutzung Ihrer Daten bei der Ampron GmbH informieren.</p> <p><b>Verantwortliche Stelle</b> Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne der Datenschutzverordnung (DSGVO) ist die: Ampron GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund E-Mail: <a href="mailto:datschutz@ampron.net">datschutz@ampron.net</a> Fax: +49 231 5849 11139</p> <p><b>Datenschutzbeauftragter</b> Der Datenschutzbeauftragte der Ampron GmbH ist: Sörenja Grottel Wasserstr. 35 50423 Köln an der Ruhr E-Mail: <a href="mailto:dsb-ampron@post4.net">dsb-ampron@post4.net</a> Tel: +49 (0) 228 40355119 Fax: +49 (0) 228 40355119</p> <p><b>Zwecke der Datenverarbeitung</b> Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist. Dies sind in der Regel Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und – soweit im Rahmen der Geschäftsbekämpfung erforderlich – Ihre und Zahlungsdaten. Wir verwenden auch personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbüchern, Handelsregister, Presse und Internet) gewinnen dürfen.</p> <p>Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung von Ihnen anfordern, dient Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 a DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.</p> <p>Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 Nr. c DSGVO als Rechtsgrundlage.</p> <p>Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 Nr. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.</p>	<p><b>Weitergabe an Dritte</b> Es werden nicht alle Verarbeitungsschritte in unserem Hause durchgeführt. Ihre personenbezogenen Daten werden teilweise an externe Dienstleister weitergegeben, welche wesungsgemäß durch vertragliche Vereinbarung eine Datenverarbeitung für uns durchführen.</p> <p><b>Dauer der Datenspeicherung</b> Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen wir als Verantwortliche unterliegen, vorgeschrieben wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.</p> <p><b>Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Widerspruch und Widerruf der Einwilligung</b> Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, über Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung zu. Sie können Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, sofern die Daten sachlich falsch sind oder deren Verarbeitung nicht mehr zulässig ist. Eine Einschränkung der Verarbeitung kann Ihnen auch dann zustehen, wenn die Ampron GmbH die Daten zwar noch benötigt, die Daten aber nicht mehr für den ursprünglichen Zweck, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt. Sollten wir Ihre Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung verarbeiten, haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Sie haben das Recht, Ihre Datenschutzrechte Einzelangelegenheiten geltend zu machen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Für die Wahrung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die unten stehenden Kontaktstellen.</p> <p>Beschaffen eines Beschwerdewegs gegenüber einer Aufsichtsbehörde Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Wohnsitzes oder des Ortes des vermutlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.</p> <p>Sie können uns per E-Mail, Fax oder Brief an folgende Kontaktstellen hierzu ansprechen: Ampron GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Fax: +49 231 5849 11139 E-Mail: <a href="mailto:datschutz@ampron.net">datschutz@ampron.net</a></p>
01.2	<p>Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie; Schreiben vom 17.01.2020</p>	<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 117“ und „Union 119“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage ja des Plangebietes auf dem bezeichneten Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„8. Bergbau Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 117“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der bei der Bezirksregierung Arns-berg – Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW) vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien</i></p>

		<p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzen-pläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von</p>	<p><i>dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.“</i></p> <p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können.</p> <p>Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„9. Sumpfungsmaßnahmen</i> <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Hierdurch bedingte Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</i></p>
--	--	--	--

7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

		<p>Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.</p>
01.3	<p>Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 22; Schreiben vom 10.01.2020</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhändlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und militärische Anlage). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite<sup>1</sup>. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer</p>	<p>Bereits im Rahmen einer früheren Änderung wurde der Hinweis Nr. 4 zum Thema Kampfmittel in den Bebauungsplan aufgenommen, sodass die vorgetragenen Belange bereits in angemessener Weise berücksichtigt wurden. Eine Kampfmittelräumung der Flächen ist zudem bereits im August 2020 erfolgt.</p>

		<p>Internetseite.</p> 	
<p>01.4</p>	<p>Bezirksregierung Köln – Dezernat 25; Schreiben vom 24.01.2020</p>	<p>seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Maßnahme.</p> <p>Folgende Anmerkungen sind zu beachten: Die Maßnahme tangiert die Eisenbahnstrecke Düren – Jülich – Linnich (Rurtalbahn). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Maßnahme weder die Bahnstrecke noch der Bahnbetrieb beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Kreis Düren als Eigentümer der Bahnstrecke und die Rurtalbahn GmbH, die den Bahnbetrieb durchführt,</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ausgehend von der geplanten Änderung sind keine Auswirkungen zu erwarten, die die Bahnstrecke oder den Bahnbetrieb der Rurtalbahn beeinträchtigen.</p> <p>Der Kreis Düren als Eigentümer der Bahnstrecke sowie die Rurtalbahn GmbH wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese</p>

## 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

## Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung 02.01.2020 bis 07.02.2020

		müssen an diesem Verfahren ebenfalls beteiligt werden – sofern noch nicht geschehen. Des Weiteren empfehlen wir auch die Beteiligung der Nahverkehr Rheinland GmbH.	abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.
01.5	Bezirksregierung Köln – Dezernat 54; Schreiben vom 14.01.2020	von Seiten des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) ist keine Betroffenheit erkennbar.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
01.6.1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 30.12.2019	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
01.6.2	Schreiben vom 03.01.2020	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
01.7	Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 16.01.2020	durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.  Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

		(BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
01.8	Ertfverband; Schreiben vom 16.01.2020	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
01.9	Ericcson Services GmbH; Schreiben vom 08.01.2020	bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a>  Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Deutsche Telekom Technik wurde an dem Verfahren beteiligt und ihre Stellungnahme – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.
01.10	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH; Schreiben vom 23.12.2019	wir danken für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Schreiben vom 16.01.2020	zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Referat                   Infra                   13                   TÖB Fontainengraben                   200 53123                   Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p> <p>Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	
01.11	<p>Gascade Gastransport GmbH; Schreiben vom 02.01.2020</p>	<p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie auf folgendes hinweisen: Neben den Flächen für die Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen etc. ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Flächen von den externen Kompensationsmaßnahmen in BIL zeichnerisch eingestellt werden. Es reicht nicht aus, diese Maßnahmenflächen nur in den beigefügten Antragsunterlagen zu benennen. Über BIL müssen auch für diese Maßnahmenflächen die Zuständigkeiten der Anlagenbetreiber geprüft werden. Nur so ist gewährleistet, dass BIL die zuständigen Anlagenbetreiber informiert und sie die Möglichkeit erhalten auch für die externen Kompensationsflächen</p>	<p>Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Da durch die vorliegende Planung weder zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft begründet werden noch mit artenschutzrechtlichen Problemen zu rechnen ist, sind keine Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.</p>



7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

		Stellung zu nehmen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Weitere Betreiber wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.
01.12	Gemeinde Merzenich; Schreiben vom 09.01.2020	Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
01.13	IHK Aachen; Schreiben vom 03.02.2020	da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
01.14	Kreis Düren; Schreiben vom 04.02.2020	zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</li> <li>• Gebäudemanagement</li> <li>• Straßenverkehrsamt</li> <li>• Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung</li> <li>• Brandschutz</li> <li>• Umweltamt</li> </ul>	Die Ausführungen zu den beteiligten Ämtern werden zur Kenntnis genommen.
		Es ist eine Löschwasserversorgung von 3.200 l/min (192 m <sup>3</sup> /h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die v.g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Aussagen beziehen sich jedoch überwiegend nicht auf das aktuelle Bauleitplanverfahren, sondern sind Bestandteil der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsebene.

		<p>in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.</p> <p>Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien/Breite/Neigung/Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehörigen "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr —Fassung Februar 2007- (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)" verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung/ Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ab 50 m Entfernung der Gebäude / Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich sind.</p> <p>Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen.</p>	<p>Da die geplanten Straßen für den LKW- und Schwerlastverkehr dimensioniert sind, können diese ebenfalls problemlos von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden.</p>
		<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung, deren Planabgrenzung den gesamten Bereich des o.g. Bebauungsplanes beinhaltet, wurde ein Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Dr. Jochims &amp; Burtscheidt vom 17.01.2014 zur Überprüfung der Zuflüsse und des Abflusses im Langen Graben vorgelegt. Hierin wurden die Erweiterungsflächen östlich der Rurtalbahn berücksichtigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Dimensionierung des RRB 1 wird zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzt und daraus ersichtlich. Zusätzliche Anträge bei der Unteren Wasserbehörde betreffen nicht die Ebene des aktuellen Bauleitplanverfahrens, sondern die nachgelagerte</p>

7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

		Die südlichen Teilflächen der 7. Änderung sollen über das RRB 2, die nördlichen über das RRB 1 gedrosselt abgeleitet werden. Eine Dimensionierung des RRB 1 unter Beachtung des flurnahen Grundwasserstandes liegt bisher der Unteren Wasserbehörde nicht vor und ist nachzureichen.	Ebene der Genehmigungsplanung.
		Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Aus abgrabungsrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Unter Bezug auf Punkt 5.3 "Umweltauswirkungen" i.V.m. Punkt 5.4 "Artenschutz" der Begründung werden aus landschaftspflegerischer Sicht keine weiteren Belange zur o.g. Bebauungsplanänderung vorgetragen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
01.15	Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste NRW; Schreiben vom 08.01.2020	bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage, möchten wir Ihnen nun das Ergebnis der Überprüfung durch unsere Fachabteilung mitteilen.  Die Prüfung auf Basis der Dokumentation (151219-5-Uebersicht_B-Plan_7._nd_Nr._13-287.pdf) hat keine potentielle Störung des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen für Sicherungsaufgaben ergeben.  Sollten sich bei der weiteren Projektierung des Bauvorhabens Änderungen bei den Aufbauorten oder des Anlagentyps ergeben, so reichen Sie diese bitte erneut zur Prüfung ein.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
01.16	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Vile-Eifel; Schreiben vom	Zum o.g. Bebauungsplan kann keine Stellungnahme abgegeben werden.  Im Rahmen der 6. Bebauungsplanänderung wurde ein Verkehrsgutachten incl. ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Jedoch sind zwischenzeitlich weitere	Das Verkehrsgutachten wurde zwischenzeitlich aufgrund mittlerweile geplanter bzw. zwischenzeitlich bereits realisierter Maßnahmen an der B 56 angepasst. Aus der Anpassung ergeben sich folgende Erkenntnisse:  • Am Knotenpunkt B 56/Stammeler Straße wird die

	27.01.2020	<p>Maßnahmen entlang der B 56 geplant bzw. bereits realisiert, die nicht Bestandteil des v.g. Gutachtens waren.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen des aktuellen Plangebietes sind sicher und leistungsfähig insbesondere an den Knoten B 56/ „Im Großen Tal“ und südliche AS A 4/B 56 sowie nördliche AS A 4/ B 56 abzuwickeln.</p> <p>Bei der vorzulegenden Verkehrsuntersuchung sind u. a. der geplante Autohof an der südlichen Anschlussstelle A 4/ B 56, die Auswirkungen aus dem Bebauungsplan 12/214 der Stadt Düren, die Auswirkungen der K 35n, die Realisierung des Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier (Schoeller-Gelände) usw. unter Berücksichtigung des Prognosehorizonts 2030 incl. der allgemeinen Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen. Unfalldaten der letzten 3 Jahre sind ebenfalls im Gutachten zu bewerten.</p> <p>Sollten sich daraus Knotenpunktertüchtigungen ergeben, gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Planungsverbandes Düren-Niederzier incl. der Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung (Ablöse).</p>	<p>QSV E erreicht. Durch die 95 %-Rückstaulängen sind an den Nachbar-knotenpunkten keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Langfristig ist hier aus Verkehrssicherheitsgründen die Anlage einer Lichtsignalanlage zu prüfen, insbesondere wenn zukünftig weitere Entwicklungen im Bereich der Stammelner Straße und der Köttenicher Straße geplant werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Knotenpunkt B 56/Bahnhofstraße wird mit dem bestehenden Signalprogrammen vormittags die QSV E und nachmittags die QSV F erreicht. Maßgebend hierfür sind die zusätzlichen Kfz-Verkehre der geplanten K 35n, die an der westlichen Zufahrt Mühlenweg angeschlossen wird. Durch eine Optimierung bzw. Anpassung der Signalzeiten kann hier aber die QSV D erreicht werden.</li> <li>• Am Knotenpunkt B 56/Industriestraße wird mit dem bestehenden Signalprogrammen vormittags die QSV C und nachmittags die QSV D erreicht.</li> </ul> <p>Zusätzlich wurde die „grüne Welle“ auf der B 56 unter Berücksichtigung der Anpassungen der Signalsteuerungen überprüft. Die Wirksamkeit der Koordinierung bleibt im Prognose-Planfall 2030 etwa auf dem Niveau der Bestandssituation.</p> <p>Ein Umbau der Einmündung Talbenden mit Öffnung für den aus dem Gebiet ausfahrenden Kfz-Verkehr zur B 56 mit einem Rechtsabbiege- und Einfädelungstreifen wurde nicht betrachtet. Unabhängig von der baulichen und einer verkehrstechnischen Realisierbarkeit hätte die Öffnung mit der Möglichkeit, rechts auf die B 56 einzubiegen sowohl für die benachbarten nördlichen Knoten-punkte an der B 56 als auch für die Straßen im</p>
--	------------	--	---

**7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

			<p>Gebiet selbst positive Auswirkungen, da es hier dann zu einer Entlastung, insbesondere durch Schwerverkehrsfahrzeuge, kommt.</p> <p>Somit ist langfristig gesehen ein Umbau sinnvoll, um die Verkehrssituation zu entzerren, die Planung selbst führt jedoch zu keiner Verschlechterung der bisher durch den bestehenden Bebauungsplan ermöglichten Nutzung.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Kosten wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Hinsichtlich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone entlang der A 4 ist die Stellungnahme der Autobahnniederlassung Krefeld maßgebend.</p> <p>Bzgl. der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone verweise ich auf § 9 (1) und (2) FStrG für die Autobahnen und die Bundesstraßen.</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB ist keine Stellungnahme der Autobahnniederlassung Krefeld eingegangen. Darüber hinaus ist die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans nicht maßgeblich, da eine ausreichende räumliche Entfernung besteht und die Zonen nicht in den Geltungsbereich hereinragen. Zudem wurde bereits im Rahmen des bisherigen Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 13/287 ein Hinweis bezüglich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
		<p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der A 4/ B 56 auch künftig nicht. Dabei weise ich darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten des Planungsverbandes. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Bauleitplanverfahren dient der planungsrechtlichen Anpassung bereits zulässiger gewerblicher Nutzungen. Schutzwürdige Nutzungen, z.B. Wohnnutzungen werden nicht vorbereitet. Zudem grenzen die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung nicht unmittelbar an die A4 / B56, sondern werden durch weitere gewerbliche Nutzungen abgeschirmt. Ein Erfordernis zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen ist nicht erkennbar.</p>

7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

		<p>hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Bei Änderungen im Fahrbahnbereich können für Bestandsbauten Emissionsschutz auslösende Maßnahmen erforderlich werden, die ebenfalls zu Lasten des Planungsverbandes durchzuführen sind.</p>	<p>Aufgrund des fehlenden Anfangsverdachts für die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen sowie einer fehlenden räumlichen Zuordnung wird auf konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB verzichtet. Es wird jedoch der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„10. Verkehrsemissionen der A 4/ B 56</i></p> <p><i>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der A 4/ B 56 auch künftig nicht. Dabei weise ich darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten des Planungsverbandes.</i></p> <p><i>Bei Änderungen im Fahrbahnbereich können für Bestandsbauten Emissionsschutz auslösende Maßnahmen erforderlich werden, die ebenfalls zu Lasten des Planungsverbandes durchzuführen sind.“</i></p>
01.17	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.; Schreiben vom 06.02.2020	<p>zu dem o.g. Verfahren gibt die LNU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Allgemein</p> <p>Für die Flächen, die in Anspruch genommen werden sollen, ist ein artenschutzrechtliches Gutachten Stufe 1 mit Berücksichtigung von in Deutschland geschützten oder gefährdeten Tieren, Pflanzen und Pilzen zu erstellen und je nach Ergebnis auch ein artenschutzrechtliches Gutachten Stufe 2.</p> <p>Des Weiteren ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit einer nachvollziehbaren Darlegung von Maßnahme</p>	<p>Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde bereits ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Dieses ist im Jahr 2015 erstellt worden. Ergänzend dazu wurde im Jahr 2020 eine Artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Bauzeitenregelung mit einem Auslösen von Verbotstatbeständen nach Artikel 5 VogelSchRL und § 44 BNatSchG nicht zu rechnen ist. Zudem sollen im Rahmen der Baumaßnahmen Vergrämungsmaßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft</p>

7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

		zur Minderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen und des Ausgleichs zu erstellen.	begründet. Im Rahmen der 7. Änderung findet keine Änderung der Art der baulichen Nutzung oder des Maßes der baulichen Nutzung statt. Es wird auch nicht in bestehende Vegetationstrukturen eingegriffen. Demgegenüber wird die bisher festgesetzte Verkehrsfläche reduziert. Somit kommt es insgesamt zu einer Reduzierung bisher möglicher Eingriffe, sodass ein zusätzlicher Ausgleich nicht erforderlich wird.
01.18	LVR – Amt für Liegenschaften im Rheinland; Schreiben vom 04.02.2020	hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.
01.19	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; Schreiben vom 09.01.2020	Das LVR-ABR wurde um Auskunft gebeten, ob sich auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich von Huchem-Stammeln, zwischen der Rurtalbahn im Westen und der Dürener Straße im Osten archäologische Verdachtsflächen befinden. Auf der fraglichen Fläche sind der Kampfmittelbeseitigung durch die Auswertung von Luftbildern aus dem 2. Weltkrieg verschiedene militärische Anlagen wie Stellungen, Schützenlöcher und Laufgräben bekannt. Obertägig sind diese Anlagen heute nicht mehr sichtbar. Bei den militärischen Anlagen im „Huchemer Tal“ handelt es sich sehr wahrscheinlich um die sogenannte Rurstellung. Diese zur Verstärkung des Westwalls erstellte feldmäßige Grabenstellung begann an der Rur bei Dovern und folgte dem Ostufer des Flusses bis zur Rurtalsperre. Da schon Anfang Dezember 1944 die Rur	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Im Rahmen der Kampfmittelräumung wurden gemäß der Räumkarte für den räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans mehrere Laufgräben, und 3 militärische Anlagen festgestellt, wovon sich 2 Anlagen im bereits geräumten Bereich befinden. Die Ausführungen zur Rurstellung werden zur Kenntnis genommen.

		<p>bis Nideggen die Front bildete, wurden nur zwei Panzertürme fertiggestellt. Diese beiden bei Stammeln eingebauten Türme wurden im Februar 1945 von den vorgehenden US-Truppen überrannt. Bei den militärischen Anlagen im „Huchemer Tal“ handelt es sich wahrscheinlich um besagte Panzertürme.</p> <p>Die militärischen Anlagen im „Huchemer Tal“ sind als vermutetes Bodendenkmal einzustufen. Genauso wie die eingetragenen Bodendenkmäler werden diese vermuteten Bodendenkmäler im Denkmalschutzgesetz berücksichtigt. Das bedeutet, dass auch die vermuteten Bodendenkmäler bei jeglichen Planungen bedacht werden müssen.</p> <p>Sollten Eingriffe in dieses vermutete Bodendenkmal geplant sein, wäre im Vorfeld oder baubegleitend durch eine Sachverhaltsermittlung die Denkmalqualität (Erhaltung und Ausdehnung) dieser Bodendenkmäler zu klären.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der bestehende Hinweis zum Thema Bodendenkmäler wird wie nachfolgend dargestellt neu gefasst.</p> <p><i>„1. vermutetes Bodendenkmal Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich die so genannte Rurstellung, ein vermutetes Bodendenkmal. Sollten Eingriffe in dieses vermutete Bodendenkmal geplant sein, wäre im Vorfeld oder baubegleitend durch eine Sachverhaltsermittlung die Denkmalqualität (Erhaltung und Ausdehnung) dieser Bodendenkmäler zu klären.“</i></p>
01.20	Schreiben vom 09.01.2020	<p>Archäologische Situation</p> <p>Das LVR-ABR wurde von der Gemeinde Niederzier um Auskunft gebeten, ob sich auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich von Huchem-Stammeln, zwischen der Ruraltbahn im Westen und der Dürener Straße im Osten („Huchemer Tal“, Gemarkung Düren-Arnoldsweiler Flur 1, Flurstücke 856, 859, 871-873, 880, 979, 983) archäologische Verdachtsflächen befinden. Auf der fraglichen Fläche sind der</p>	<p>Die Ausführungen zur archäologischen Situation werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Kampfmittelräumung wurden gemäß der</p>



		<p>Kampfmittelbeseitigung durch die Auswertung von Luftbildern aus dem 2. Weltkrieg verschiedene militärische Anlagen wie Stellungen, Schützenlöcher und Laufgräben bekannt (Abb. 1). Obertägig sind diese Anlagen heute nicht mehr sichtbar.</p>	<p>Räumkarte für den räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans mehrere Laufgräben, und 3 militärische Anlagen festgestellt, wovon sich 2 Anlagen im bereits geräumten Bereich befinden.</p>
		<p>Archäologisches Potenzial/Befunderwartung Bei den militärischen Anlagen im „Huchemer Tal“ handelt es sich sehr wahrscheinlich um die sogenannte Rurstellung (Gross 1982, 264-365). Diese zur Verstärkung des Westwalls erstellte feldmäßige Grabenstellung begann an der Rur bei Dovern und folgte dem Ostufer des Flusses über Körrenzig, Jülich, Düren und Nideggen bis zur Rurtalsperre. Die Stellung wurde 1939 erkundet, ob es im gleichen Jahr noch zum feldmäßigen Ausbau kam, ist unbekannt. Sicher ist, dass im September 1944 die Arbeiten an der Rurstellung (wieder) anliefen. In der Stellung war der Bau von 33 Bunkern vom Typ 703 und 28 Ringständen vom Typ 687 geplant. Da aber schon Anfang Dezember 1944 die Rur bis Nideggen die Front bildete, wurden nur zwei Panzertürme behelfsmäßig auf Stahlunterständen montiert und 50 Kampfwagenkanonen auf Holz- oder Betonfundamenten aufgebaut. Die beiden bei Stammeln eingebauten Türme wurden im Februar 1945 von den vorgehenden US-Truppen überrannt (Gross 1982, 264-265). Bei den militärischen Anlagen im „Huchemer Tal“ handelt es sich wahrscheinlich um besagte Panzertürme.</p> <p>Die militärischen Anlagen im „Huchemer Tal“ bilden ein Befestigungssystem aus verschiedenen miteinander in Zusammenhang stehenden Komponenten wie z. B. Stellungen die mit Laufgräben untereinander verbunden sind (Abb. 1). Die genaue Lage und der Aufbau der</p>	<p>Die Ausführungen zur Rurstellung werden zur Kenntnis genommen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass für den Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13/287 bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, demzufolge Eingriffe in den Boden und Bodenveränderungen zulässig sind. Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13/287 hat der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zudem keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p>

		<p>Rurstellung ist bislang weitgehend unbekannt und unser Wissen um die eilig im September 1944 ausgebauten Feldstellungen gering (Gross, 264-265, Willems/Koschick 1997, Kartenbeilage 1).</p> <p>Neben den militärischen Anlagen aus dem 2. Weltkrieg sind aufgrund von Oberflächenfunde archäologische Befunde anderer Zeitstellungen (Urgeschichte, Mittelalter) nicht auszuschließen.</p>	
		<p><b>Bewertung</b> Die militärischen Anlagen im „Huchemer Tal“ sind als vermutetes Bodendenkmal einzustufen. Genauso wie die eingetragenen Bodendenkmäler werden diese vermuteten Bodendenkmäler im Denkmalschutzgesetz berücksichtigt. Das bedeutet, dass auch die vermuteten Bodendenkmäler bei jeglichen Planungen bedacht werden müssen. Sollten Eingriffe in dieses vermutete Bodendenkmal geplant sein, wäre im Vorfeld oder baubegleitend durch eine Sachverhaltsermittlung die Denkmalqualität (Erhaltung und Ausdehnung) dieser Bodendenkmäler zu klären.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der bestehende Hinweis zum Thema Bodendenkmäler wird wie nachfolgend dargestellt neu gefasst. <i>„1. vermutetes Bodendenkmal Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich die so genannte Rurstellung, ein vermutetes Bodendenkmal. Sollten Eingriffe in dieses vermutete Bodendenkmal geplant sein, wäre im Vorfeld oder baubegleitend durch eine Sachverhaltsermittlung die Denkmalqualität (Erhaltung und Ausdehnung) dieser Bodendenkmäler zu klären.“</i></p>

7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

		<p>Abb. 1: Kartierung der Kampfmittelbeseitigung.</p>	
	<p>Landwirtschaftskammer NRW; Schreiben vom 20.01.2020</p>	<p>zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:  Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Ministerium für Verkehr NRW – Landeseisenbahnverwaltung; Schreiben vom</p>	<p>der oben genannte Bebauungsplan Nr. 13/287 wurde vom Eisenbahn-Bundesamt an mich weitergeleitet, da es sich bei der Rurtalbahn GmbH, die in diesem Fall betroffene Bahn, um eine nichtbundeseigene Eisenbahn handelt. Die Rurtalbahn GmbH steht somit unter der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>

**7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

15.01.2020	Aufsicht des Verkehrsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.  Grundsätzlich gibt es von meiner Seite keine Einwände gegen die beabsichtigte 7. Änderung des Bebauungsplanes 13/287.	
	Ich möchte nur auf folgende Punkte hinweisen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich in dem beplanten Abschnitt die Gleisanlagen der Rurtalbahn GmbH inklusive des Bahnübergangs Talbenden befinden.  Bei der Planung von Grundstückszufahrten und Parkbuchten etc. ist stets zu berücksichtigen, dass die Sicht auf die Lichtzeichen des Bahnübergangs uneingeschränkt vorhanden ist und die erforderlichen Räumstrecken nicht eingeschränkt werden bzw. das Räumen durch z.B. linksabbiegende Fahrzeuge behindert wird.	Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die Ebene der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsplanung und nicht die aktuelle Ebene der Bauleitplanung.
	Ich empfehle, die Rurtalbahn im Verfahren zu beteiligen.	Die Rurtalbahn wurde an dem Verfahren beteiligt und ihre Stellungnahme – soweit diese abgegeben wurde – in die Abwägung eingestellt.
Naturschutzverbände NABU und BUND – Kreisgruppe Düren; Schreiben vom 14.01.2020	zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab. Die Planungsunterlagen reichen nicht aus um hier eine abschließende Stellungnahme abzugeben. Es fehlt hier eine genaue Darstellung wo sich die Flächen des Ökokontos bzw. CEF Maßnahmen befinden. Diese sind uns nachzureichen.	Ein Erfordernis für die Durchführung von CEF-Maßnahmen sowie ein Ausgleich über Ökokontoflächen sind bereits im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13/287 festgestellt worden. Die CEF-Maßnahmen wurden entsprechend konzipiert und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren abgestimmt und daraufhin umgesetzt. Die externe Kompensation der Planung erfolgt über das Ökokonto „Stadt Düren-Artenschutz“ Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13/287 konnte kein Erfordernis für die Durchführung zusätzlicher artenschutzrechtlicher Maßnahmen festgestellt werden. Auch kommt es im Zuge der Planung zu einem geringeren

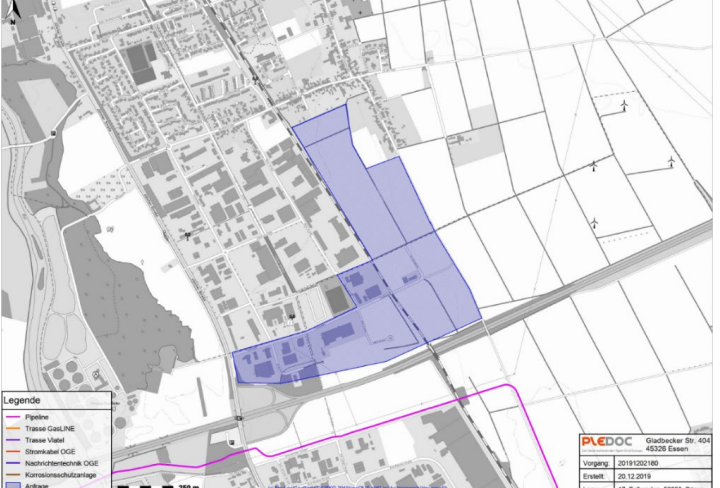
			<p>Versiegelungsgrad als bisher festgesetzt und es erfolgt kein zusätzlicher Eingriff in bestehende Vegetationsstrukturen, sodass auch im Sinne der Eingriffsregelung kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich wird. Somit sind die Ökokontoflächen und CEF-Maßnahmen Bestandteil des vorangegangenen Verfahrens und für die 7. Änderung des Bebauungsplans nicht länger relevant.</p>
		<p><b>Rebhuhn</b> Der Bestand dieses früher weit verbreiteten „Allerweltvogels“ hat allein von 2006 bis 2012 in NRW um mehr als 45 Prozent abgenommen. „Nennenswerte Restbestände gibt es praktisch nur noch in der Zülpich-Jülicher Börde, auch dort wird der Bestand immer lückenhafter. (Bericht des Dr. Jürgen Eylert von der Forschungsstelle für Jagdkunde). Da sich die Gesamtpopulation in einem für den landesweiten Fortbestand kritischen Erhaltungszustand befindet, werden die noch relativ gut besiedelten Gebiete zur Erhaltung des Ausbreitungspotenzials gebraucht. Aufgrund der hohen Standorttreue und der geringen Mobilität des Rebhuhns ist eine Besiedlung neu geschaffener Habitate nur in direkten Verbund bzw. direkt angrenzend zu bestehenden Vorkommen möglich. (Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“) MKULNV Nordrhein-Westfalen. Auf Grund der fehlenden Unterlagen können wir hierzu keine abschließende Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Im Zuge des Planverfahrens wurde fachgutachterlich eine artenschutzrechtliche Einschätzung der Flächen erstellt (vgl. Hering Consult 2020). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Bauzeitenregelung mit einem Auslösen von Verbotstatbeständen nach Artikel 5 VogelSchRL und § 44 BNatSchG nicht zu rechnen ist. Zwar wurden im Jahr 2020 sowohl Feldlerchen als auch Rebhühner kartiert. Im Laufe der Kartierungen verlagerten die Rebhühner ihren Aufenthaltsort auf die südöstlich gelegenen Brachflächen, so dass sie aller Voraussicht nach keine Rolle mehr für die aktuelle Baumaßnahme spielen. Notwendige Maßnahmen zur Störungs- und Brutvermeidung (sowohl für Feldlerche als auch für das Rebhuhn) sollten zwischen Mitte September und Ende Januar durchgeführt werden. Dieses relativ schmale Zeitfenster verhindert, dass bei Ankunft der Feldlerchen aus ihrem Überwinterungsgebiet, diese sich überhaupt auf diese Fläche niederlassen. Zwischen erster und zweiter Brut der Feldlerche (Mitte Mai und Anfang Juni) wäre ebenfalls eine Baufeldfreimachung denkbar. Das exakte Zeitfenster kann schmal ausfallen und ist nur durch Kartierungen vor Ort einzugrenzen. Die Baufläche sollte frühzeitig zu ihren Rändern hin in</p>

7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

			<p>Form von ca. <math>\geq 2</math> m hohen Wällen ab-geschoben werden. Hiermit wird das Gelände für die Feldlerchen, die eine ungestörte Fern-sicht schätzen, unattraktiv gestaltet. Im südöstlichen Bereich ist diese Maßnahme nicht notwendig, da dort die Baumaßnahmen bereits begonnen haben.</p> <p>Innerhalb dieser relativ großen abgeschobenen Fläche können sich jedoch andere planungsrelante Vogelarten niederlassen. Durch eine kleinere Parzellierung der Fläche in ca. 1 ha große Teilstücke kann dies vermutlich verhindert werden. Die Teilflächen können beispielsweise durch Wälle, Erdhügel, Pfostenreihen, abgestellte Baumaschinen und LKW sowie der Lagerung von Baumaterialien ebenfalls für die Vögel unattraktiv gestaltet werden.</p>
	<p>Netcologne; Schreiben vom 13.01.2020</p>	<p>zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.</p> <p>Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <a href="https://planauskunft.netcologne.de/">https://planauskunft.netcologne.de/</a> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Pledoc; Schreiben vom 20.12.2019</p>	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG,</li> <li>• Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
--	--	--	--

			
<p>Schreiben vom 14.01.2020</p>	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co.</li> </ul>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	



		<p>KG (NETG), Dortmund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG,</li> <li>• Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
--	--	--	--

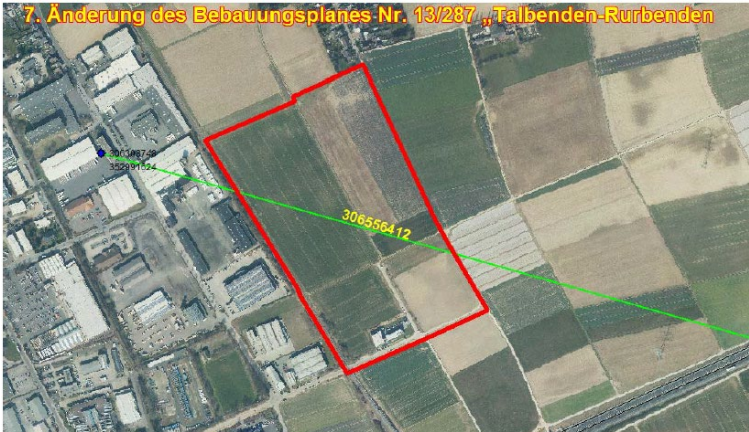
7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

<p>Stadt Düren; Schreiben vom 27.01.2020</p>		<p>wir würden gerne am 13.02. mit einer positiven Stellungnahme zum Planverfahren in unseren Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt. Da die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nur noch bis zum 07.02.2020 läuft, würde ich Sie bitten diese Frist zu verlängern bis zum 22.02.2020.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde bis zum 22.02.2020 verlängert.</p>
<p>Schreiben vom 14.02.2020</p>		<p>Das interkommunale Gewerbegebiet „Talbenden-Rurbenden“ ist aufgrund der zentralen Lage an der Bundesautobahn 4 ein bedeutendes Gewerbe- und Industriegebiet in der Region. Die Stadt Düren unterstützt die Bestrebungen des Planungsverbandes Düren-Niederzier die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 „Talbenden-Rurbenden“ durchzuführen, um auch flächenintensive gewerbliche Großvorhaben ansiedeln zu können. Es wird angeregt, im weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit ein künftiger Gleisanschluss ermöglicht werden kann. Von Seiten der Stadt Düren bestehen dementsprechend</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Ein potenzieller künftiger Gleisanschluss ist nicht vorgesehen. In etwa 400 m nördlicher Entfernung des Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13/287 befindet sich der Bahnhaltepunkt „Huchem-Stammeln“.</p>

7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020

		keine Bedenken.	
	<p>Telefónica Germany GmbH &amp; CO OHG; Schreiben vom 27.01.2020</p>	<p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führt 1 Richtfunkverbindung hindurch</li> <li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 306556412 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 10 m und 40 m über Grund</li> </ul> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>  <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Trassenverlauf der Telekommunikationslinien wurde mitsamt der Schutzkorridore nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Ergänzend wurde der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>„12. Richtfunk Durch das Plangebiet verläuft eine Richtfunktrasse der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Der Verlauf wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Bei der Errichtung und/oder Änderung von baulichen Anlagen im Trassenverlauf ist folgendes zu beachten: Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist ein horizontaler Schutzabstand von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand von mindestens +/- 15 m einzuhalten. Zur Ermittlung der genauen Höhenlage der Richtfunkverbindung sowie der ihr zugehörigen Fresnelzone und der sich daraus ergebenden konkreten Schutzabstände ist die Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg zu kontaktieren.“</i></p>

		<p>Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns</p>	
--	--	--	--

		<p>die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>STELLUNGNAHME / 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 „Talbüden-Burbenden“</p> <p>RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Richtfunkverbindung</th> <th>A-Standort in WGS84</th> <th>Höhen</th> <th>B-Standort in WGS84</th> <th>Höhen</th> </tr> <tr> <th>Liniennummer   A-Standort   B-Standort</th> <th>Grad   Min   Sek</th> <th>Grad   Min   Sek</th> <th>Grad   Min   Sek</th> <th>Grad   Min   Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>306556412   352991582   352991624</td> <td>50° 50' 23.20" N</td> <td>6° 30' 25.45" E</td> <td>50° 50' 52.77" N</td> <td>6° 27' 18.34" E</td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende In Betrieb</p>	Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84	Höhen	B-Standort in WGS84	Höhen	Liniennummer   A-Standort   B-Standort	Grad   Min   Sek	Grad   Min   Sek	Grad   Min   Sek	Grad   Min   Sek	306556412   352991582   352991624	50° 50' 23.20" N	6° 30' 25.45" E	50° 50' 52.77" N	6° 27' 18.34" E	
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84	Höhen	B-Standort in WGS84	Höhen														
Liniennummer   A-Standort   B-Standort	Grad   Min   Sek	Grad   Min   Sek	Grad   Min   Sek	Grad   Min   Sek														
306556412   352991582   352991624	50° 50' 23.20" N	6° 30' 25.45" E	50° 50' 52.77" N	6° 27' 18.34" E														
<p>Thyssengas; Schreiben vom 22.01.2020</p>		<p>innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L018/006/000 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 32 - 34 im Maßstab 1:1000.</p> <p>Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Unsere im Betreff genannte Gasfernleitung ist bereits nachrichtlich in ihrem Bebauungsplanentwurf dargestellt. Zusätzlich wird in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitung hingewiesen.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p> <p>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung(en) dürfen auf Grundlage dieser</p>	<p>Wie richtig dargestellt ist der Leitungsverlauf der Gasfernleitung bereits mitsamt des Schutzstreifens nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Zudem wird in der Begründung darauf hingewiesen.</p> <p>Die Anzeige konkreter Maßnahmen sowie Bauanfragen betreffen nicht die aktuelle Ebene des Bauleitplanverfahrens, sondern die nachgelagerten Ebenen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung.</p>															

		<p>Planungsanfrage nicht erfolgen. Für die Durchführung von Bauarbeiten ist von der ausführenden Baufirma eine entsprechende Bauanfrage frühzeitig zu stellen. Die endgültigen Ausführungspläne sind der Bauanfrage beizufügen.</p> <p>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p>	
		<p>Bei den weiteren Planungen sind die nachfolgend aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sowie die allgemeinen Auflagen unserer allgemeinen Anweisung zum Schutz von Gasfernleitungen zu berücksichtigen:</p> <p>Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen und schwertransportablen Materialien sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>Baumpflanzungen sind nur bis auf einen Abstand von 5,0 m beiderseits der Leitungsaußenkanten zulässig. Gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 ist der Abstand mit Blick auf die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren sondern die nachgelagerten Ebenen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung.</p>

		<p>weitere Entwicklung des Stammdurch-messers zu wählen. Um die Leitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzeleinwuchs zu schützen und um eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p> <p>Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf flachwurzelndes Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind.</p> <p>Beim Bau von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen sollen bei offener Bauweise folgende lichte Abstände nicht unterschritten werden: Bei Kreuzungen 0,40 m Bei Parallelführungen ist grundsätzlich eine Verlegung außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzustreben. Bei entstehenden Zwangslagen ist eine Abstimmung in der Örtlichkeit vorzunehmen.</p> <p>Der Ausbau von Straßenfahrbahnen muss nach DIN 1072 erfolgen und den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen.</p> <p>Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p>	
--	--	--	--

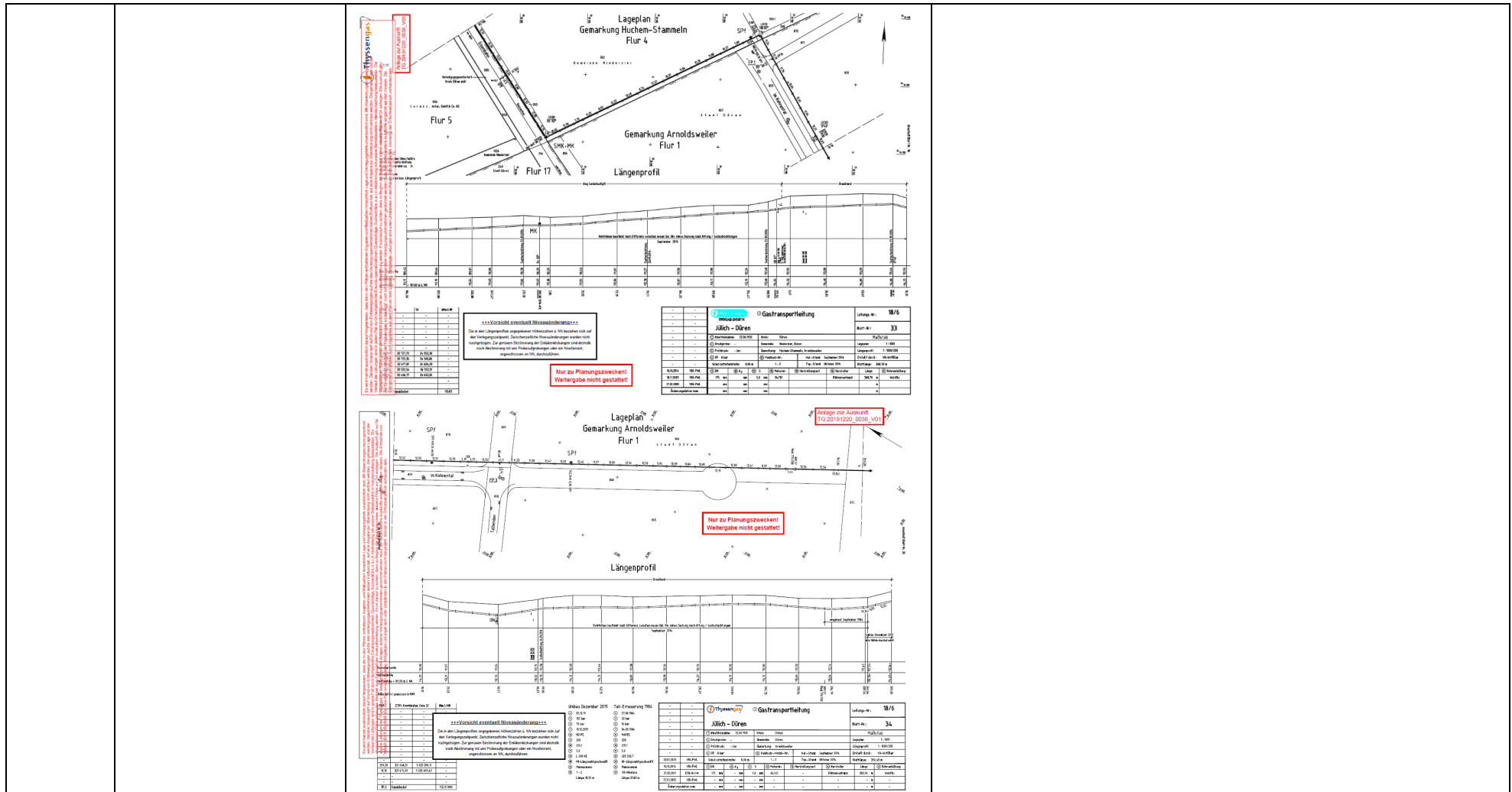
		<p>Die Gasrohrleitungen unterliegen einer Hochspannungsbeeinflussung. Beim Arbeiten an den Gasrohrleitungen besteht eine elektrische Gefährdung durch hohe Berührungsspannungen. Es sind die Schutzmaßnahmen gemäß dem DVGW Arbeitsblatt GW 22 oder Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 anzuwenden. Die konkreten Sicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Betriebsstelle abzustimmen.</p>	
		<p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,</li> <li>2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</li> <li>3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</li> </ol>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Punkt 1 betrifft die Ebene der Ausführungsplanung sowie der Bauausführung und kann somit aktuell keine Berücksichtigung finden. Der Punkt 2 kann teilweise im Rahmen der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Gemäß § 4 BauGB erfolgt im Rahmen der Offenlage eine weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sodass Punkt 3 entsprechend gefolgt werden kann.</p>








7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
02.01.2020 bis 07.02.2020








# 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13/287

## Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung 02.01.2020 bis 07.02.2020

		<div style="text-align: center;">  <h3>60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen</h3> </div> <p>Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.</p> <table border="0"> <tr> <td><b>Verantwortlicher</b> Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund</td> <td><b>Datenschutzbeauftragter</b> Thyssengas GmbH datenschutz@thyssengas.com</td> </tr> </table> <p><b>Rechtsgrundlage der Verarbeitung</b> Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechtigete Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) EnWG geforderten allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.</p> <p><b>Zweck der Verarbeitung</b> Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbeteiligung (Planen, Auffragen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso ist identifizierbar im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls.</p> <p><b>Empfänger der Daten</b> Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus haben Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichtet oder eine Einwilligung Ihres Ist vorliegt. Thyssengas lässt erachtbare Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (3.) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenbereitstellung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.</p> <div style="text-align: right;">Stand vom 03.12.2018</div>	<b>Verantwortlicher</b> Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund	<b>Datenschutzbeauftragter</b> Thyssengas GmbH datenschutz@thyssengas.com	
<b>Verantwortlicher</b> Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund	<b>Datenschutzbeauftragter</b> Thyssengas GmbH datenschutz@thyssengas.com				
	<div style="text-align: center;">  <h3>Merkblatt 60.6</h3> <h4>Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen</h4> <p>5. Vor Regeln von Baumformen in Leitungsprofile - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, ein möglichst feines zu berücksichtigen, damit erforderlich ist die Lage der Leitung und die Größe sowie die mit der Leitung verbundene oberirdischen Anbauten durch uns in der Ortslage eingetragene werden können. Besonders wichtig bei Einsatz von Flächennutzungsplänen.</p> <p>6. Der Schutzstreifen kann landrechtlich und gültigrechtlich genehmigt werden. Dabei darf die Strauchhöhe bis zu 2,2 m Höhe in diesen Beständen gepflegt werden, die auf einer Kontrollbeurteilung der Leitungsprofile ohne Beeinträchtigung möglich sind. Bei sonstigen gezielten Baummaßnahmen sind gemäß Merkblatt DW 135.907 sowie des Merkblattes der Sachverhalte für Straßen- und Verkehrswege n. V. 8200 Nr. 302 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Straßennetzes zu wählen. Um die Gefährdung vor Beeinträchtigungen durch Wildwuchs zu verhindern, sind eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, welche die Abstand von 1,5 m zwischen Leitungsplanke und Stammscheitel nicht unterschreiten werden.</p> <p>7. Wir bitten, uns - im besonderen Interesse - bereits bei der Planung über die Maßnahmen und Verfahren zu informieren, die Schutzstreifen zu unterirdischen, durch Straßennetzen rechtlich verwahrt werden können.</p> <p>Wir weisen hinweisen als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, 12414 zuletzt geändert durch Art. 4 G. vom 01.07.2009, 11306.</p> <p>Thyssengas GmbH logoschichten und Geoformationen, Dokumentation 44137 Dortmund Emil-Moog-Platz 13 T +49 231 91291-2277 F +49 231 91291-2266 E leitungschaft@thyssengas.com www.thyssengas.com</p> </div>	<div style="text-align: center;">  <h3>Merkblatt 60.6</h3> <h4>Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen</h4> <p>Die Gefährdungen durch die öffentlichen Energieversorgung sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu berücksichtigen, wenn sie sich daraus ergebenden Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>In vielen Fällen verläuft ein Leitungsprofil parallel zu den Leitungen in unterirdischen Beständen und geringer Überdeckung bestimmter Leitungssegmente treten an die Oberfläche und sind durch Straßenebenen geschützt. Gegen Außenereisen sind die Leitungen hermetisch geschützt.</p> <p>Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifen, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungspläne, zumindest Schutzstreifen und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.</p> <p>Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von landrechtlichen persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.</p> <p>Bestehen die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus ihnen ergebenden Einzelmaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verläufe der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplänen zu übernehmen. Lagehöhe - wenn erforderlich mit Einweisungspunkten - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder Leitungen werden von uns in eine Tiefe für Bebauungspläne einbetrieben. In der Legende des Plans, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.</li> <li>2. Grundstücke nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifen, die Eintragung von Gebäude oder die Anwesen von Kleinen (z.B. über oder über dem Boden) sind vor den Gefährdungen (Gefährdung der Leitungen in Bezug, Überwinden des B. für Carports etc.), Verkaufswegen usw., sowie die Leistungsübertragungsleistungen. - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.</li> <li>3. Neuanforderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.</li> <li>4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von Kränzen oder parallel verlaufenden Straßen, Wegen, Kanälen, Böschungserosion, Kabeln, Hochspannungshäufigkeiten und Gasstraßenleitungen, sofern eine Leitungsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, vorzuzugun mit uns abzustimmen.</li> </ol> <div style="text-align: right;">Stand vom 26.07.2015 Seite 10</div> </div>			

		<p style="text-align: right;"><b>130.1 Anweisung Hochspannungsbeeinflusste Gastransportleitungen</b></p>  <p><b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Diese Anweisung legt Schutzmaßnahmen für das Arbeiten an hochspannungsbeeinflussten Gastransportleitungen fest.</p> <p><b>Grundlage:</b> DVGW GW 22 (A) (begleitet mit der AStV-Empfehlung Nr. 3/TE 7 DVGW GW 309 (A) BGR 500 Kap. 2.31</p> <p><b>Gefahren für Mensch und Umwelt</b></p> <p>Bei Arbeiten an hochspannungsbeeinflussten Gastransportleitungen besteht eine elektrische Gefährdung. Bei Vorhandensein einer explosionsfähigen Atmosphäre besteht Explosionsgefahr bei Funkenüberschlag.</p> <p>Unzulässige Berührungsspannungen an erdverlegten Stahlrohrleitungen können folgende Ursachen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zufallsberührungen zwischen Rohrleitungen und Spannungsführenden elektrischen Anlagen (z. B. Elektromotoren oder beschädigte Stromkabel)</li> <li>- Einfall von Wechselstrom-Leitungen</li> <li>- Erweitungen von Hochspannungsanlagen durch Induktion oder kapazitive Kopplungen (z. B. bei Parallelverlauf und Kreuzung von Leitungsbauwerken / Erdkabeln / Bahntrassen)</li> <li>- Hochspannung durch Kopplungsfehler bei Umspannanlagen / Hochspannungskabeln</li> <li>- Erdkurzschlüsse in Hochspannungsräumen</li> <li>- Blitzerschlag</li> </ul> <p>Hochzeitige Umhüllungsmaterialien (z.B. PE-Umhüllung) bestreiten unzulässig hohe Berührungsspannungen. Hinweis zur Bewertung von Hochspannungsbeeinflussungen und den zu treffenden Schutzmaßnahmen entnehme die DVGW Arbeitsblatt GW 22, 24.</p> <p><b>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln</b></p> <p>Die folgenden Schutzmaßnahmen sind immer dann zu treffen, wenn eine Hochspannungsbeeinflussung der Gastransportleitung nicht durch eine qualifizierte Beurteilung eines KRS Sachkundigen ausgeschlossen werden kann. Es ist abhängig von der Art der Tätigkeit und den örtlichen Gegebenheiten – die Schutzmaßnahmen „Standortsicherung“ durch den Einsatz von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- persönlicher Schutzausrüstung (Bekleidung entsprechend DIN 57680-1 (VDE 0680-1), (z. B. Gummistiefel und wasserabweisende Schutzkleidung in feuchten Baugruben, ansonsten isolierende Handschuhe (met. Kasse 0))</li> <li>- für eine Isolierung des Standortes (ist nach DIN EN 61936-1 (VDE 0101-1), DIN EN 50522 (VDE 0101-2) eine sedimentfreie Schutzschicht aus geeignetem, hochohmigen Material von mindestens 10 cm Dicke oder eine Asphaltdecke von mindestens 1 cm Stärke zu verwenden. Bei Arbeiten im Staben oder Lagen ist eine Gummi- oder Kunststoffunterlage von mindestens 2,5 mm Stärke zu verwenden (DIN 57680-1 (VDE 0680-1)).</li> <li>- isolierten Werkzeug entsprechend DIN EN 60900 (VDE 0682:2011) (z. B. isolierte Schlitze, isolierte Schraubendreher) anzuwenden.</li> </ul> <p>Bei Gewitter sind die Arbeiten an durchgehend geschwällten Stahlrohrleitungen einzustellen!</p> <p>Vor dem Trennen einer Rohrleitung Schneiden, Ausbau von Armaturen, Setzen oder Ziehen von Steckbohlen usw.) und beim Einbinden von Rohrleitungen ist eine elektrische Überbrückung gem. DVGW GW 309 (A) herzustellen, wenn nicht anderweitig eine elektrisch leitende Überbrückung besteht.</p> <p>flexibles, isoliertes Kupferseil (GR-VDE 0235)             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Querschnitt 25 mm bei 10 m Länge</li> <li>- Querschnitt 50 mm bei 20 m Länge (ggf. höher nach Berechnung)</li> </ul> </p> <p>Die Überbrückung muss dauerhaft bestehen bleiben!</p> <p>Entsprechend dem Fortschritt der Instandhaltungsarbeiten sind vorhandene Erde- und Stabreiter in der Leitungszone wieder mit der Rohrleitung zu verbinden. Das Verbindungslabel ist zuerst an Erde und dann an die Rohrleitung anzuschließen. Bei einer hochspannungsbeeinflussten Rohrleitung mit metallischem Grabenverlauf (z. B. Spundblechen) ist der Grabenverlauf im Arbeitsbereich isolieren abzudecken. Entsprechend DVGW GW 309 ist es erforderlich, bei Arbeiten an Gasrohrleitungen, den katholischen Korrosionsschutz abzudecken.</p> <p style="text-align: right;">Stand vom 22.03.2016</p> <hr/> <p style="text-align: right;"><b>Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der ThyssenGas GmbH (TG)</b></p>  <p><b>Allgemeines</b></p> <p>Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungsverläufe teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung. Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Die Bauverfahren müssen aber aktuell bereitgestellten Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG vorliegen. Der <b>DVGW Hinweis GW 315</b> (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) <b>ist zu beachten</b>. (Begrüßung: Wertschöpfungs- und Versorgungsbereich Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)</p> <p>1. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlaufsprofile unverändert sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschnitte, Suchschlitze o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsabteilung in Handschichtung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Söllregierte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.</p> <p>2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperrvorrichtungen, Straßenklappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.</p> <p>3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschichtung freizulegen. Der Einsatz von Baumächern im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.</p> <p>4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwändelbänder der z.B. WVG / RWVG / RWV / ThyssenGas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kundig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.</p> <p>5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgen unverzüglich der TG-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Behebung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. <b>Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unverzüglich durch uns beseitigt.</b> Zum Zeitpunkt des Betriebes der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.</p> <p>6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort             <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Leitzentrale unter Telefon <b>01802 122 1022</b> unverzüglich informieren</li> <li>b. alle Baumächern und Fahrzeugmotoren abstellen</li> <li>c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden</li> <li>d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gasemission prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen hierzu gehen u. a. Lichtschalter) bedienen</li> <li>e. Gefahrenbereich räumen, verträglich absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern</li> </ul> <p>Vor dem Wiedereintritt freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwändelbänder sind wieder einzubauen. Die vorhandenen Straßenklappen, Steine und Pfosten sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV-A 03/16“ (Qualitative Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsarbeiten in der gültigen Ausgabe zu beachten.</p> <p>7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:</p> <p><b>A. Zulässig im Schutzstreifen sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung</li> <li>A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.</li> <li>A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.</li> <li>A4. Waldarbeiten und Einzelbäume mit einem Abstand &gt; 5 m betriebsfrei der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Von Auslichtung ist eine Abstimmung mit der zTV A 03/16</li> <li>A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektoren, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.</li> </ol> <p style="text-align: right;">Stand vom 10.05.2017   Seite 1/2</p> </p>	
--	--	--	--

		 <p><b>Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)</b></p> <p><b>B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockeren und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.</li> <li>B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.</li> <li>B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drähten. Die tiefen Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Innenabgrenzungswegtrags) notwendig.</li> <li>B4. Hinzukommende Schutzbauwerke (Kanäle, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzubringen. Ausnahmen durch ersatzweise Zwangsgräben sind gemeinsam abzustimmen.</li> <li>B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.</li> <li>B6. Einbringen von Bänken (z. B. Ölkübel).</li> <li>B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.</li> <li>B8. Erdarbeiten mit Maschinen.</li> <li>B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.</li> <li>B10. Anlagen von stehenden und fallenden Gewässern.</li> <li>B11. Bohrungen und Sondierungen.</li> </ul> <p><b>C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>C1. Oberflächenbefeuchtung in Beton.</li> <li>C2. Ingrabenbau mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.</li> <li>C3. Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.</li> <li>C4. Errichten von Dauerstellplätzen (z. B. Carportanlagen, Verkaufswagen) und Festzäunen.</li> <li>C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.</li> <li>C6. Anlegen von Erdmatten und massiven Fußböden.</li> <li>C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.</li> <li>C8. Sonstige Auswirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.</li> </ul> <p><small>* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, oberirdische bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen besetzt werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.</small></p> <p><b>Verhalten im Schadensfall</b> Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung. Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle</p> <p><b>Verständigung der Leitzentrale – Tel.-Nr. 0 18 02 / 22 10 22</b></p> <p>Absperrung der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen</p> <p> Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen, welche starken Schallmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.</p> <p>   Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbote, kein Handy</p> <p>Offene Feuer löschen.</p> <p>Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken. Eventuell können geeigneter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen. Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.</p> <p><b>Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH</b></p> <p>Das Absperrern von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontaktieren über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.</p> <p><b>Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr</b></p> <p style="text-align: right;"><small>Stand vom 10.05.2017   Seite 2/2</small></p>	
	<p>Unitymedia; Schreiben vom 20.01.2020</p>	<p>vielen Dank für Ihre Informationen. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 10.03.2020</p>	<p>Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die in der Begründung unter Punkt 5.2 (Entwässerung) beschriebene nachteilige Beeinflussung durch die 7. Änderung des Bebauungsplans ausbleibt und sich somit keine Erhöhung der Entwässerungsmengen ergibt.</p> <p>Die Entwässerungsplanungen der konkreten Bauvorhaben im Plangebiet sind mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.</p>	<p>Wie bereits in der Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplans beschrieben, wird eine Erhöhung der Entwässerungsmengen durch die Planung nicht begründet. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die konkreten Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes werden mit dem Wasserverband Eifel-Rur abgestimmt.</p>
	<p>Westnetz GmbH</p>	<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute</p>	<p>Der Kabelverlauf mitsamt des Schutzstreifens wird in</p>

Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene.  
Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandenen Versorgungskabel hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip.  
Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme beigefügt.



den Bebauungsplan aufgenommen. Die angeführten Hinweise beziehen sich darüber hinaus überwiegend nicht auf das aktuelle Bauleitplanverfahren, sondern sind Bestandteil der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsebene.